Abonnementspreis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 9.—

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Insertionspreis
Die 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Inserate:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Inserate sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 590. Freitag den 18. November 1892. 86. Jahrgang.

Wegen des Bußtages fällt die heutige Abend-Ausgabe aus.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,
den diesjährigen Christmarkt betreffend.

Wegen des am 17. December 1892 beginnenden Christmarktes, auf welchen feilzubieten nur **hiesigen Gemeindemitgliedern** gestattet ist, verordnen wir hiermit Folgendes:

1) Diejenigen, welche Stände auf dem Christmarkte zu erhalten wünschen, haben sich bis **Mittwoch, den 23. November d. J.,** bei unserem Marktinspector Nenzich (Naschmarkt 1, 3. Stockwerk) zu melden. Später eingehende Anmeldungen müssen unberücksichtigt bleiben. Für die Zuweisung eines Standes und die Ausfertigung des Scheins hierüber sind 25 ₰ zu entrichten. Wird diese Gebühr nicht **sofort** entrichtet, so wird über den Stand anderweit verfügt.

2) Wer einen ihm zugewiesenen Stand nicht **spätestens** am 18. December besetzt hat, ist desselben verlustig, hat auch zu gewärtigen, daß ihm für spätere Christmärkte Stände nicht wieder überwiesen werden, sobald er nicht einen genügenden Behinderungsgrund nachweist.

3) Der Aufbau der **Buden** auf dem Christmarkte ist am 14. December gestattet, wogegen das Auspacken der Waaren nicht vor Mittags 12 Uhr des 16. December beginnen darf.

4) Der Verkauf der Waaren findet bis zum 24. December 12 Uhr Mitternachts statt, doch ist am 18. December, dem in den Christmarkt fallenden 4. Adventssonntag, der öffentliche Handel in Läden, auf Straßen und Plätzen erst nach beendigtem Vormittagsgottesdienste, das ist nach 10½ Uhr Vormittags, gestattet.

5) Die Inhaber von Christmarktständen dürfen nur **ihre Angehörigen und solche Personen als Verkäufer verwenden, welche ständig in ihren Diensten oder hier wohnhaft sind,** und es werden alle Stände **sofort eingezogen,** in denen **auswärts wohnhafte selbstständige Personen,** welche nicht hiesige Gemeindemitglieder sind, als Verkäufer betroffen werden.

6) Während der Dauer des Christmarktes (17. bis 24. December) bleibt den **hiesigen** Verkäufern von Töpfer- und Steingutwaaren die Benutzung des Töpferplatzes wie zeither gestattet.

7) Sämmtliche Buden und Stände, sowie die auf dem Augustusplatz zum Feilhalten mit Christbäumen benutzten Plätze sind von den Inhabern noch am 24. December bis Mitternacht 12 Uhr zu räumen. Hierbei sowie bei den unter 8 erwähnten Arbeiten ist alles die Ruhe der Christnacht störende Geräusch zu vermeiden.

8) Es bleibt auch diesmal gestattet, die für den Christmarkt benutzten Buden auf dem Markte noch am 25. und 26. December stehen zu lassen. Es haben aber die Miether sowohl, als auch die Verleiher der Buden dafür zu sorgen, daß sämmtliche Buden nach Ausräumung der darin befindlichen Waaren sofort gut geschlossen, das heißt, die Klappen zugeholzt, die Thüren verschlossen oder vernagelt, sowie die Budenplanen nebst den dazu gehörigen Planenstangen befestigt werden.

9) Sämmtliche Christmarktbuden, soweit dieselben nicht mit Einwilligung der Meßbudendeputation in der Neujahrsmesse benutzt werden sollen, sind am 27. December abzubrechen und deren Fortschaffung muß noch an demselben Tage erfolgen, auch bis Abends 8 Uhr beendet sein.

10) Das Legen von Trittbretern vor den auf dem Marktplatze aufgestellten Christmarktbuden ist nicht gestattet.

11) Der Verkauf von Christbäumen wird vom 17. December ab auf dem Augustusplatze gegen ein Standgeld von 3 ℳ für jeden gleichmäßig großen Platz gestattet, jedoch unter ausdrücklichem Verbot des Einschlagens von Nägeln oder sonstiger Beschädigung der Oberfläche des Platzes. — Wegen Aufstellung der Christbäume und sonst allenthalben ist den bezüglichen Anordnungen unseres Marktinspectors unbedingt Folge zu leisten.

12) Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder entsprechender Haftstrafe geahndet werden.

Leipzig, am 27. October 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 18835. Dr. Georgi. Stahl.

Bekanntmachung.

Das von Frau Johanne Friederike **Heynold** geb. **Reinhardt,** Wittwe des Herrn Friedrich Eduard Heynold hier, zum Andenken ihres Sohnes, des stud. chem. Rudolph Otto Heynold gestiftete **Heynold'sche Familienstipendium** soll auf 3 Jahre an einen auf der Universität Leipzig studirenden jungen Mann, welcher der Familie der Stifterin oder der ihres Ehemannes angehört, und im Mangel eines solchen an einen bedürftigen Studenten der Universität Leipzig, dessen Vater Leipziger Bürger ist, vergeben werden.

Indem wir bemerken, daß die Stifterin die Tochter des 1841 zu Bautzen verstorbenen Stickmachermeisters Christian Reinhardt und ihr Ehemann der Sohn des Generalaccisheinnehmers Friedrich Heynold ebendas war, fordern wir Alle, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, auf, ihre Gesuche binnen 4 Wochen und spätestens bis zum 17. December dieses Jahres einzureichen.

Leipzig, den 12. November 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. 4490. Dr. Georgi. Rsp. Lampe.

Bekanntmachung,
die Kirchenvorstandswahl in der Andreasgemeinde betreffend.

Nach unserer Bekanntmachung vom 3. November d. J. hat nunmehr eine Ergänzungswahl des Andreaskirchenvorstandes stattzufinden, und zwar scheiden nach §. 17 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung folgende durch das Loos bestimmte sechs Herren:

Landgerichtsdirector **Geusel,** Landgerichtsdirector **Hallbauer,** Zimmermeister **Frz. Meyer,** Brandversicherungs-Ober-Inspector **Thümmler,** Bankier **A. Vieweger** und Amtsgerichts-Actuar **Wolf**

aus unserem Kirchenvorstande aus. Dieselben sind jedoch sämmtlich wieder wählbar.

Die Wahl selbst soll nun

Dienstag, den 22. November,

von Vormittags **10 Uhr** an ununterbrochen bis Nachmittags **5 Uhr in der sechsten Bürgerschule** (Zimmer der Volksbibliothek, im Erdgeschoß) stattfinden.

Die **Stimmzettel,** auf denen sechs Gemeindeglieder der Andreasgemeinde, welche das 30. Lebensjahr überschritten haben, nach Tauf- und Familiennamen, Stand und Beruf zu verzeichnen sind, müssen **persönlich** abgegeben werden.

Wahlberechtigt sind Alle, welche auf Grund ihrer mündlichen oder schriftlichen Anmeldung in die Wahlliste eingetragen sind.

Wir bitten alle dazu Berechtigten herzlich und dringend, von ihrem Wahlrecht an dem oben bezeichneten Tage Gebrauch zu machen und dabei nach §. 8 der Kirchenvorstandsordnung ihr Augenmerk „auf Männer von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung" zu lenken.

Leipzig, den 15. November 1892.

Der Wahlausschuß für die Kirchenvorstandswahl in der Andreasgemeinde.
Dr. phil. Schumann, P.

Die mit 3000 ℳ Anfangsgehalt und Pensionsberechtigung ausgestattete Stelle eines **Buchhalters** bei unserer Stadtcasse ist baldigst zu besetzen.

Bewerber, welche die doppelte kaufmännische Buchführung vollständig beherrschen und selbstständig darin arbeiten können, wollen bez. Gesuche bis

26. dieses Monats

bei uns einreichen.

Leipzig, den 17. November 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Schulze.

Bekanntmachung.

Am 11. November l. Js., Vormittags gegen ¾10 Uhr, ist in dem Grundstück Körnerstraße Nr. 25 hier der **Leichnam eines neugeborenen,** völlig ausgetragenen **Kindes** weiblichen Geschlechts **aufgefunden** worden. Der Leichnam hat in einer im Treppenaufgang des Hinterhauses links befindlichen Nische gelegen und ist in eine roth- und weißcarrirte Windel eingewickelt gewesen. Das Kind hat nach der Geburt gelebt.

Wir ersuchen, **etwaige Wahrnehmungen,** die zur Ermittelung der Mutter des Kindes zu führen geeignet erscheinen, ungesäumt zur Kenntniß unserer Criminalabtheilung zu bringen.

Leipzig, den 16. November 1892.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. N.

Versteigerung.

Dienstag, den 22. November, Vormittags 11 Uhr sollen im Hofe des hiesigen Postholzgrundstücks, Hospitalstraße Nr. 4, 6, 8, fünf zweispännige und fünf einspännige ausgemusterte Postwagen unter den unmittelbar vor dem Ausgebot bekannt zu machenden Bedingungen gegen sofortige Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Leipzig, 5. November 1892.

Kaiserliches Postamt 10.
Oehme.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 24. November 1892, sollen auf dem Dresdner Bahnhofe in Leipzig und zwar:

Nachm. 2 Uhr an der Productenladestraße in **Neustadt:**
300 Stück alte kieferne und
100 m „ eichene Bahnschwellen und

Nachm. 3 Uhr an der Productenstraße in **Volkmarsdorf:**
200 Stück alte kieferne und
200 m „ eichene Bahnschwellen

unter zuvor bekannt zu gebenden Bedingungen meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden.

Königl. Abtheilungs-Ingenieur-Bureau II. Leipzig.

In der ernsten Zeit,

die wir durchleben, obwohl unserem Vaterlande nicht unmittelbare Gefahr droht, kostet es ernsten Leuten doppelte Ueberwindung, wenn sie mit Trägern von Gesinnungen kämpfen müssen, denen man am liebsten den Rücken zukehrte. In diese unangenehme Nothwendigkeit sehen wir uns versetzt, da wir heute wieder auf Herrn Harden's „Zukunft" zurückkommen. Wir hätten sie wahrhaftig gern ganz ignorirt, wenn es uns nicht als Pflicht erschienen wäre, die in diesem neuen Unternehmen eine Heimstätte findenden, nicht allein undeutschen, sondern wahrheitswidrigen, deutschfeindlichen und daher unser nationales Empfinden beleidigenden Bestrebungen zu kennzeichnen. Es ist dabei unvermeidlich, daß die Person Desjenigen gestreift wird, der die „Zukunft" ins Leben rief und — möge er sich noch so sehr auf Programme berufen, in denen dagegen Verwahrung eingelegt wurde — die volle Verantwortung für deren Aeußerungen zu tragen hat. Wenn Herr Harden in Nr. 6 seiner Wochenschrift unter dem Titel: „Kaiserlich Russisches Reptil", sich darüber beklagt und meint, man suche „mit den unsaubersten Mitteln" seine „Existenz zu vernichten" und seinen „Namen zu beflecken", so sei ihm darauf erwidert, daß, wenn die von ihm verleumdete deutsche Presse auf politische und journalistische Flecke — und um solche handelt es sich hier — aufmerksam macht, nicht sie dieselben erzeugte. Wenn Jemand zu behaupten wagt, die Redacteure der deutschen Zeitungen sammt und sonders, „manchmal auch ganz einfach im Solde der englischen Börse", beyden Deutschlands Volk zum Kriege — eine den feindlichsten russischen Blättern entnommene Unterstellung —; wenn er weiter die Hoffnung ausspricht, diese feigen Heydrüder beim Ausbruch des heraufziehenden (!) Krieges „auf offenem Markte gelyncht zu sehen", dann sollte es ihn doch nicht Wunder nehmen, wenn man sich den Deutschen (!), der das sagt, etwas näher ansieht.

Auf den Ton des Artikels soll nicht näher eingegangen werden. Die Menge der daselbst gebrauchten Schmähworte läßt auf einen reichen Schatz an diesen Vertheidigungswaffen schließen; Jedermann giebt sich wie er ist, meist noch von seiner vortheilhaftesten Seite, und Mangel an gesellschaftlichen Umgangsformen ist ein Erziehungsfehler, den nur ablegen kann, wer nicht allein gelegentlich Zutritt zur guten Gesellschaft hat, sondern in ihr lebt und in sich die Voraussetzungen birgt, um ihr Wesen sich anzueignen. Gegen einige sachliche Behauptungen des journalistischen Enzyes-Lieferanten, wie man ihn wohl im Gegensatz zu den „Zeilenschreibern", mit welcher Bezeichnung er seine Gegner treffen will, nennen kann, müssen wir uns aber wenden. Daß man den Herausgeber der „Zukunft" als „Söldling Rußlands" und als „bismarckisches Reptil" hingestellt habe — zwei einander recht widersprechende Eigenschaften —, ist neu; wir sind nirgends diesen Aeußerungen begegnet. Da wäre es doch richtiger, sich in der Vertheidigung auf thatsächlich gemachte Angriffe zu beschränken und nicht noch der eigenen Phantasie entspringende Vorwürfe auf sich selbst zu häufen. Es sei hier eingeschaltet, daß Herr Harden, welcher kürzlich noch sagte: „Mein persönlicher Standpunct zu der Frage der deutsch-russischen Beziehungen ist genau der, den auch der frühere Reichskanzler vertritt. In der „Zukunft" aber ist nicht mein persönlicher Standpunct maßgebend", sich nachträglich als Verfasser des Artikels: „Pobedonoszew" zu erkennen giebt und damit einen Einblick in die literarische Werkstatt, wo die russische Wahrheit fabricirt wird, bietet. Erbringt er nun auch nur den Schein eines Beweises für seine Verleumdung der deutschen Presse? Nein, er versucht das nicht einmal. Giebt er, wozu ihn das „Deutsche Wochenblatt" aufforderte, die russischen Staatsgesetze und die Satzungen der griechischen Kirche an, welche, wie er behauptete, dem Oberprocureur des Synods verbieten, sich mit den Angelegenheiten der heterodoxen Bekenntnisse zu beschäftigen? Nein. Hat er, der es unternahm, ein Lebensbild Pobedonoszew's zu schreiben und Deutschland zu beweisen, daß seine Zeitungsschreiber einen sich nur im Kreise strengster Pflichterfüllung bewegenden hohen Staatsbeamten als „schwarzen Mann" ausgestopft hätten, um auf denselben „wacker zu schießen" — hat er, fragen wir, die an den Kaiser von Rußland gerichteten Berichte Pobedonoszew's über die „fremden Confessionen", oder dessen Schreiben an die Schweizer Prediger gelesen? Nein, und abermals nein! Und doch maßt er sich ein Urtheil über dieses wirklich „schwarzen Mannes" Thun und Treiben an. Woher hat er seine Kenntniß geschöpft? Außer „gelegentlichen Aeußerungen des Fürsten Bismarck" hat Herr Harden, wie er selbst angiebt, zu seinem Artikel die Werke von Mackenzie-Wallace, Leroy-Beaulieu, Cyon und Vogüé benutzt, „ernstliche und gründliche Studien über die politischen und socialen Zustände des Zarenreiches" gemacht, „von denen der deutsche Durchschnittsjournalist selbstverständlich keine Ahnung hat." Jedenfalls verräth sein Artikel diese „ernsten Studien" nicht, auch bieten die bezeichneten Werke weder für die in ihm enthaltenen unwahren Behauptungen, noch auch für das Thema: „Pobedonoszew" die genügenden Anhaltspuncte. Und wie steht es mit den gelegentlichen Aeußerungen des früheren Reichskanzlers? Sie lassen sich nicht controliren, aber man darf doch die entschiedenste Verwahrung dagegen einlegen, daß auch nur eine einzige aus jenem Munde stammen könnte, die für die in der „Zukunft" enthalten gewesene Charakteristik des modernen russischen Torquemada verwerthbar gewesen wäre, denn Fürst Bismarck ist ohne Zweifel viel zu gut über dessen Handlungen und Bestrebungen unterrichtet, um ihn nicht für einen zwar übelbeleumundeten, keineswegs aber verleumdeten Widersacher aller nicht griechisch-orthodoxen Unterthanen des Zaren anzusehen. Es ist das ein zum Princip erhobener Mißbrauch des Namens unseres gewaltigen früheren Reichskanzlers, wenn Herr Harden bei jeder Gelegenheit die selbstgefertigte Legitimationskarte hervorzieht, auf welcher zu lesen steht: „Vertreter der politischen Ideen des früheren Reichskanzlers". Wer sich in seinem Auftreten sicher und zu demselben berufen fühlt, bedarf solcher Deckung nicht, wer aber, ohne danach gefragt worden zu sein, gleich in die Tasche fährt, um seinen Legitimationsschein hervorzulangen, macht sich verdächtig.

Der Pobedonoszew-Artikel ist übrigens nur ein, wenn auch sehr greifbares Symptom für die in der „Zukunft" vertretenen Tendenzen. Doch sie vertritt ja, wie Herr Harden versichert, sonst nichts. Sein Standpunct ist für die „Zukunft" nicht maßgebend, sie ist allen Anschauungen geöffnet, vom „Kreuzzeitungsmann bis zum Nihilisten" kann sich Jedermann dort tummeln. Das ist ja das Eigenartige dieses politisch-literarischen Unternehmens, daß es eine Ablagerungsstätte für Alles bilden soll; dann bedarf es aber zur Herausgabe dieser Wochenschrift durchaus nicht eines Talentes, welches, wie die „Nowoje Wremja", Herrn Suworin's Blatt, von Herrn Harden so schön sagt, Heine'sche Geistesschärfe mit der glänzenden Schreibweise eines Schiller und Goethe vereinigt. Eine internationale politisch-literarische Ausgußstelle könnte billiger Weise auch von einem „gebildeten Hausknechte" versehen werden. Daß der gegenwärtige Vorsteher derselben, der so eifrig Rußland studirte, wie er versichert, keinen Russen „von auch nur subalternstem Einfluß" kennt, kann man nur bedauern. Wenn er doch die Bejahungen zu der ihm befreundeten Correspondentin der „Now. Wr." benutzt hätte, um mit dem Propst der russischen Botschaft in Berlin, welcher soeben für dieses Blatt über den Alt-Katholicismus geschrieben hat, bekannt zu werden! Herr Malzew hätte ihn doch über den Oberprocureur des Synods unterrichten können! Auch Herr Suworin selbst, sein Mitarbeiter und zugleich Herausgeber jenes deutschfeindlichsten Hetzblattes, ist ihm gänzlich fremd, er kennt ihn nur als den besten Feuilletonisten und erfolgreichen Dramatiker. Herr Suworin führt allerdings eine gewandte feuilletonistische Feder, daß er aber als Dramatiker eine Bedeutung besäße, ist uns, die ja nur zu den deutschen Durchschnittsjournalisten zählen, neu. In welcher europäischen, Herrn Harden zugänglichen Sprache mögen Suworin's Werke erschienen sein, daß er sie kennen zu lernen vermochte? Denn er ist, nach eigenem Geständniß, nicht im Stande, russisch zu lesen.

Noch erübrigt, auf einen Aufsatz der „Zukunft" einzugehen, der in noch viel höherem Maße die an die Adresse ihres Herausgebers gerichteten Vorwürfe verdient. Das ist der in Nr. 3 enthaltene „König Phaëthon", der bisher gar nicht gehörig gewürdigt worden ist. Um das zu thun, sei eine kleine Erzählung gestattet: In irgend einem Reiche erwartete die Bevölkerung die Heimkehr des Landesfürsten. Der Eisenbahnzug, der ihn der Residenz zuführen sollte, hatte sich verspätet und ungeduldig harrte die Menge. Da rief aus der Mitte derselben heraus ein Mann: Wird denn der alte (es folgte ein kräftiges Schimpfwort) nicht endlich eintreffen? Sogleich stürzte man über ihn her. Du hast die Majestät beleidigt, den Herrscher einen — genannt! Bewahre, lautete seine Antwort, Ihr seid es, die sich dieses Frevels schuldig machten, ich meinte meinen Bruder, den ich mit jenem Zuge erwartete. Vielleicht steht Herrn Harden auch ein Verwandter zur Verfügung, dem er „König Phaëthon's" Purpurmantel umhängen kann. Diese Form der Allegorie, dies Art, zwischen den Zeilen lesen zu lassen, wobei man sich einen Rückzug deckt, das ist eine ganz specifische Kunst, moralische Schwefelsäure unter das Volk zu gießen und das herabzusetzen, was ihm lieb und theuer ist. „König Phaëthon" ist durchaus den Tendenzen russischer und französischer Blätter entsprechend, das deutsche monarchische Gefühl beleidigt dieses Machwerk auf das Empfindlichste. Ein deutscher Mann ist es nicht, der dieses zu schreiben vermochte. Hier haucht uns ein fremder Geist entgegen, jener frivole Geist, der keine Heimath kennt und mit diabolischem Vergnügen von seiner Befähigung zum Zerfetzen, zum frivolen, juristisch schwer faßbaren Verlachen heiliger Anschauungen, tief gefühlter Empfindungen des Volkes Gebrauch macht, um sich den Nimbus der Ueberlegenheit zu verschaffen. Diesen Geist zu bekämpfen, halten wir für unsere heiligste Aufgabe, besonders in der gegenwärtigen schweren politischen Zeit. Wir wollen uns sammeln und Denen die Thür weisen, die es wagen, in welcher Form es auch sei, zur Freude der unser Vaterland umlauernden Feinde, das herabzusetzen und zu begeifern, was den Mittelpunct unseres politischen und nationalen Lebens bildet.

Zum Schluß noch eine Bemerkung. Wenn Herr Harden sich darüber beklagt, daß er, der muthig seine Person preisgebe, mit hinter der Anonymität verborgenen Gegnern kämpfen müsse, so ist das nichts als ein Fechterkunstgriff. Für das, was ein Blatt bringt, pflegt, falls sie sich nicht ausdrücklich dagegen verwahrt, dessen verantwortliche Redaction in erster Linie einzutreten. Die neuen Grundsätze, welche Herr Harden für seine „Zukunft" aufstellt, sind für andere Blätter nicht maßgebend. Die Zeit wird lehren, ob ihm auch nach dem „König Phaëthon" alle die Thüren offen stehen werden, durch welche er vor dessen Erscheinen einzudringen wußte. Wir hoffen, nicht.

v. O.

Deutsches Reich.

□□ **Berlin,** 17. November. So viel auch bisher von dem beim Bundesrath eingebrachten bayerischen Antrag auf Beschränkung des Hausirhandels bekannt geworden ist, die leitenden Gesichtspuncte, von welchen die bayerische Regierung ausgegangen ist, sind bislang einer Erörterung nicht unterzogen worden. Zunächst enthält der Antrag die Bestimmung, daß Handelsreisende, die auf Grund des §. 44 der Gewerbeordnung ihr Gewerbe ohne Wandergewerbeschein ausüben, Bestellungen auf Waaren nur bei solchen Gewerbetreibenden suchen dürfen, in deren Gewerbebetrieb Waaren der angebotenen Art Verwendung finden. Ferner soll auch Derjenige, der an seinem Wohnort oder am Sitze seiner gewerblichen Niederlassung im Umherziehen von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten hausirt, als Hausirer betrachtet und an die Erwerbung eines Wandergewerbescheines gebunden sein. Endlich soll der Gewerbebetrieb im Umherziehen allgemein nur so weit gestattet werden, als ein Bedürfniß für diesen Gewerbebetrieb im Bezirke der die Erlaubniß ertheilenden Behörde vorhanden ist. Es sind dies im Wesentlichen jene Forderungen, welche vielfach in den Landesvertretungen, Gewerbevereinen, in zahlreichen Versammlungen und in der Presse zum Schutze des seßhaften Gewerbes gestellt wurden. Bei den lebhaften und allgemeinen Klagen über die Annahme des Hausirhandels wird das Vorgehen der bayerischen Regierung in weiten Kreisen mit großer Befriedigung aufgenommen werden. Es ist zu hoffen, daß Bundesrath und Reichstag baldigst die gewünschte Abhilfe der derzeitigen Mißstände durch Annahme des bayerischen Antrages herbeiführen werden.

B.C. **Berlin,** 17. November. Die wahrhaft ungeheuerlichen und in ihrer Totalität wohl nur den wenigsten Juristen bekannten Verschiedenheiten, welche leider noch immer in Preußen auf dem Gebiete des Erbrechts herrschen, erfuhren dieser Tage anläßlich eines concreten Falles wieder einmal eine drastische Illustration. Es handelte sich nämlich um die Frage, ob ein in Ostpreußen geborenes uneheliches Kind seine in Frankfurt a. O. gestorbene Großmutter auf Grund des Verwandtschaftsverhältnisses beerben könne. Das Kammergericht hat diese Frage aus dem Grunde verneint, weil hier das in Ostpreußen — der Geburtsstätte des Kindes — für Erbrechte giltige Allgemeine Landrecht herangezogen werden müsse, wonach das Kind nicht in die Familie seiner unverehelichten (in diesem Falle längst verstorbenen) Mutter eingetreten sei. — Hierzu mag nun bemerkt werden, daß das betreffende Kind, wenn es in der Mark Brandenburg und nicht zufällig in Ostpreußen das Licht der Welt erblickt hätte, nach märkischem Recht erbberechtigt gewesen und zu einem ganz hübschen Vermögen gekommen wäre. Derartige Fälle sind leider alltäglich. Um alle die provinziellen und noch in der Provinz vielfach gesonderten, sowie die unzähligen localen Erbrechte gründlich kennen zu lernen, würde eine nestorianische Lebensdauer erforderlich sein. Wir wollen hier nur auf einige Sonderrechte hinweisen. — In Pommern herrscht das lübische, in Westfalen ein provinzielles Erbrecht; in Rheinland gilt der Code Napoleon, in Ost- und Westpreußen das Allgemeine Landrecht. In der Mark Brandenburg gilt das Kurmärkische Provinzialrecht, wobei aber in der Altmark und einigen anderen Theilen mannigfache Besonderheiten vorkommen. So gilt in der Niederlausitz, obwohl sie zur Mark geschlagen ist, nicht das Kurmärkische, sondern das Niederlausitzer Provinzialrecht, während in der zu Schlesien gehörigen Oberlausitz die Oberlausitzer Provinzialordnung, im übrigen Schlesien aber wieder ein besonderes Provinzialrecht maßgebend ist. Auch Schleswig-Holstein hat ein solches, während für Hannover und Hessen-Nassau das Gemeine Recht Geltung hat. Dabei zweigen sich aber überall noch locale Sonderrechte ab. So gilt z. B. für Cottbus und Peitz die „Cottbuser Willkür", für Züllichau die „Züllichauer Willkür" ꝛc. bis ins Unendliche. Das Resultat solcher Zustände sind unendliche Processe und Vorkommnisse, die dem gesunden Menschenverstande schier unbegreiflich erscheinen. — Man hat für das Bestehen dieser „Gesetze und Rechte", welche sich wie eine ewige Krankheit forterben, angeführt, daß man den Leuten ihre liebgewordenen Rechte habe lassen wollen. Aber nur die Wenigsten kennen diese „Rechte", welche, theilweise aus uralter Zeit herrührend, jetzt in der verkehrsreichen Zeit zu den sonderbarsten Inconsequenzen führen und oft die heiligsten Interessen der Familie verletzen. Es ist wahrlich die höchste Zeit, daß das neue bürgerliche Gesetzbuch hier Wandel schafft.

SLUB
Wir führen Wissen.